



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. Mai 2015  
GZ 302.662/001-2B 1/15

Entwürfe  
eines Bundesgesetzes über alternative Finanzierungs-  
formen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen  
und das Kapitalmarktgesetz geändert wird, und

einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach  
dem AltFG zur Verfügung zu stellenden Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 13. April 2015,  
GZ: BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015, übermittelten im Betreff genannten Entwürfe  
und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der  
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die übermittelten Entwürfe verfolgen unter anderem die Ziele der Schaffung klarer  
rechtlicher Rahmenbedingungen für die Schwarmfinanzierung und sollen durch  
Einführung einheitlicher Mindestinformations- und Veröffentlichungspflichten ein  
angemessenes Anlegerschutzniveau gewährleisten.

Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen zur Verordnungsermächtigung in § 4  
Abs. 1 AltFG umfassendere, und damit abweichende Inhalte zum übermittelten Ver-  
ordnungsentwurf vorsehen. Dies betrifft etwa die in den Erläuterungen angeführten  
Angaben zu aktuellen Jahresabschlüssen, Eröffnungsbilanzen, Geschäftsplan und den  
AGB. Diese Unterschiede könnten dem Ziel der Gewährleistung eines angemessenen  
Anlegerschutzniveaus durch Einführung einheitlicher Mindestinformations- und Ver-  
öffentlichungspflichten entgegenwirken.

Darüber hinaus ist auf die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zu den regulierten Gewerben der Unternehmensberater (§ 94 Z 74 GewO 1994) sowie gewerbliche Vermögensberatung (Z 75 leg. cit.) und Wertpapiervermittlern (Z 77 leg. cit.) hinzuweisen. Die beiden zuletzt genannten können über einen Konzessionsinhaber gem. § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) als Wertpapiervermittler herangezogen werden. Diesfalls sind sie durch den Konzessionsinhaber in einem öffentlichen Register bei der FMA einzutragen. Dadurch liegen zwischen den Gewerben Unternehmensberater (§ 94 Z 74 GewO 1994) sowie gewerbliche Vermögensberatung (Z 75 leg. cit.) und Wertpapiervermittlern (Z 77 leg. cit.) jedenfalls unterschiedliche Publizitätserfordernisse (Eintragung in das FMA-Register) vor. Darüber hinaus kann es zu unterschiedlichen Publizitätserfordernissen der Gewerbeinhaber gewerbliche Vermögensberatung (Z 75 leg. cit.) in Abhängigkeit ihrer Tätigkeitsgrundlage (entweder direkt auf Grundlage § 5 des Entwurfs oder als Wertpapiervermittler gemäß § 4 Abs. 5 WAG) kommen.

Aufgrund der im Vergleich zu den für gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler unterschiedlich ausgestalteten Zulassungsvoraussetzungen scheint daher – trotz des in § 5 des Entwurfs vorgesehenen Abschlusses einer Haftpflichtversicherung – eine unterschiedslose Einbeziehung von Unternehmensberatern insb. unter Aspekten des Anleger- bzw. Gläubigerschutzes nicht ausreichend, allfällige negative Folgen von Fehlberatungen durch Unternehmensberater im Fall von crowd-funding auszugleichen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

